



Ennepe-Ruhr-Kreis  
Der Landrat

# Begriffe im Jobcenter

... kurz und knapp erklärt

## **Bewilligungszeitraum**

Für diesen Zeitraum erhalten Sie Leistungen vom Jobcenter. Wenn Sie danach noch Leistungen erhalten möchten, müssen Sie rechtzeitig, am besten 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, einen neuen Antrag stellen.

## **Bedarfsgemeinschaft**

Zu einer Bedarfsgemeinschaft können eine oder mehrere Personen gehören. Zu dieser gehören zum Beispiel in der Regel auch

- Ihre Partnerin oder Ihr Partner und
- Ihre im Haushalt lebenden Kinder, die jünger als 25 Jahre, unverheiratet und hilfebedürftig sind.

Leben daher mehrere Personen zusammen, erfolgt die Antragsstellung deshalb auch gemeinsam. Die Anspruchsermittlung erfolgt daher ebenfalls gemeinsam und Sie erhalten einen gemeinsamen Bescheid. Die Berechnung wird für jede Person einer Bedarfsgemeinschaft auch einzeln dargestellt.

## **Anspruchsermittlung und Gesamtbedarf**

Der Gesamtbedarf berechnet sich aus den Regelbedarfen, möglichen Mehrbedarfen und den Kosten der Unterkunft und Heizung aller Personen einer Bedarfsgemeinschaft. Von diesem wird das anrechenbare Einkommen abgezogen. Das Ergebnis wird Anspruch genannt.

## **Regelbedarf**

Der Regelbedarf ist ein im Gesetz festgelegter Geldbetrag. Dieser hängt vom Alter und der Familiensituation der jeweiligen Person ab und

umfasst zum Beispiel Ausgaben für Kleidung, Lebensmittel, Haushaltsstrom und Körperpflege. Die Höhe wird jedes Jahr geprüft und angepasst.

## **Mehrbedarfe**

Der Mehrbedarf umfasst in bestimmten Lebenssituationen Bedarfe, die nicht vom Regelbedarf abgedeckt werden, zum Beispiel bei Schwangerschaft, bei Alleinerziehenden von Minderjährigen und bei dezentraler Warmwasseraufbereitung.

## **Kosten der Unterkunft und Heizung**

Zu dem Begriff Kosten der Unterkunft und Heizung zählen

- bei Mietwohnungen die Grundmiete sowie die Nebenkosten und Heizkosten,
- bei selbstgenutztem Wohneigentum die Schuldzinsen für Kredite sowie die Nebenkosten und Heizkosten. Tilgungsraten zählen jedoch nicht zu den Kosten der Unterkunft.

Die Kosten für den Haushaltsstrom sind vom Regelbedarf umfasst und zählen *nicht* zu den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Die Kosten der Unterkunft und Heizung müssen angemessen sein und können nur bis zu einer bestimmten Höhe übernommen werden. Sie können bei Ihrem Jobcenter erfragen, welche Kosten der Unterkunft und Heizung in Ihrem Wohnort angemessen sind.

Jede Person, die mit Ihnen zusammen in einem Haushalt wohnt, hat ihren Anteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung zu tragen. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden durch die

Anzahl der Personen geteilt, die im Haushalt leben. Dabei ist es egal, ob Sie miteinander verwandt sind. Bei einem Untermietvertrag können besondere Regeln gelten.

### **Einkommen**

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld, die Ihnen auf Ihr Konto überwiesen oder die Ihnen in bar ausgezahlt wird. Das Einkommen wird nicht immer in voller Höhe angerechnet. In bestimmten Fällen werden hiervon Beträge abgezogen, zum Beispiel ein Betrag für private Versicherungen oder Fahrtkosten zur Arbeit. Das Geld wird in dem Monat angerechnet, in dem Sie es tatsächlich erhalten. Danach wird das anrechenbare Einkommen von Ihrem Gesamtbedarf abgezogen. Das Einkommen einzelner Personen ist in der Regel für die gesamte Bedarfsgemeinschaft einzusetzen.

Bei Einkommen aus selbstständiger Beschäftigung gelten besondere Regelungen. Einkommen aus selbstständiger Beschäftigung sind Einkommen aus

- selbstständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb oder
- Land- und Forstwirtschaft.

Sprechen Sie bei Fragen zu Einkommen bitte Ihre Leistungssachbearbeiterin oder Ihren Leistungssachbearbeiter an.

### **Kinder**

Kinder können einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, zum Beispiel Gelder für die Schule und einige Freizeitaktivitäten.

Einkommen der Kinder, zum Beispiel Kindergeld oder Unterhalt, wird in der Regel auf den Gesamtbedarf der Kinder angerechnet.

### **Krankenversicherung**

Sobald Sie Arbeitslosengeld II erhalten werden Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert.

### **Berechnung von Leistungen**

Die genaue Berechnung Ihrer Leistungen steht auf dem Berechnungsbogen. Haben Sie für verschiedene Zeiträume unterschiedlich hohe Ansprüche, finden Sie in den Berechnungsbögen für jeden Zeitraum eine einzelne Berechnung mit der genauen Leistung.

### **Auszahlung von Leistungen**

Die Leistungen werden in der Regel zum 1. des Monats im Voraus gezahlt. Im Bescheid oder im Berechnungsbogen steht, welcher Betrag an welchen Empfänger gezahlt wird. Wichtig bei Zahlungen an Dritte, zum Beispiel an den Vermieter oder Stromanbieter: Prüfen Sie, ob der Zahlungsempfänger den richtigen Betrag erhält, zum Beispiel die volle Miete. Ist das nicht der Fall, müssen Sie den fehlenden Betrag selber an diesen Zahlungsempfänger zahlen.

